

Stellungnahme

21. November 2019

Pressestelle DGPPN e.V.
Reinhardtstraße 27 B | 10117 Berlin
TEL 030 2404772-0 | FAX 030 2404772-29
pressestelle @ dgppn.de
WWW.DGPPN.DE

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Behandlungen zur Veränderung oder Unterdrückung der sexuellen Orientierung oder der selbstempfundenen geschlechtlichen Identität (Sexuelle-Orientierung-und geschlechtliche-Identität-Schutz-Gesetz- SOGISchutzG)

Die DGPPN begrüßt grundsätzlich die durch den Gesetzgeber vorgenommene kritische Bewertung der Konversionstherapien. Es handelt sich um einen wichtigen Schritt in Richtung Akzeptanz und Schutz von unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten als gesunde Varianten menschlicher Sexualität und Identität, die keiner Behandlung bedürfen.

Zum aktuellen Gesetzesentwurf möchten wir folgende Änderungsvorschläge bzw. Anmerkungen machen:

1. Da die sog. Konversionsverfahren nicht nur bei Jugendlichen, sondern auch bei Erwachsenen kontraindiziert sind und Schaden anrichten können, halten wir es für wichtig, diese sog. Verfahren nicht nur bei Jugendlichen, sondern auch bei Erwachsenen zu verbieten.
2. Die Unterscheidung in § 2 zwischen einem Verbot unter 18 Jahren und die Einschränkung in § 2 Abs 2 dahingehend, dass bei ausreichender Einsichtsfähigkeit auch ab 16 Jahren durchgeführt werden kann, halten wir für nicht sinnvoll. Diese Regelung ist aus unserer Sicht wenig praktikabel und kann dahingehend interpretiert werden, dass die Verfahren doch nicht schädlich sein können, da sie ab 16 Jahren angewandt werden dürfen.
3. Zu § 1 Abs 2: *„Dieses Gesetz findet keine Anwendung, sofern die behandelte Person unter einer medizinisch anerkannten Störung der Sexualpräferenz leidet und die Behandlung hierauf gerichtet ist“.*

Auch bei einer Störung der Sexualpräferenz gelten aus unserer Sicht dieselben Grundsätze für die sexuelle Orientierung der betroffenen Person. Auch bei Störungen der

VORSTAND

Prof. Dr. med. Dr. phil. Andreas Heinz
PRÄSIDENT

Prof. Dr. med. Arno Deister
PAST PRESIDENT

Prof. Dr. med. Thomas Pollmächer
PRESIDENT ELECT

Prof. Dr. med. Martin Driessen
Prof. Dr. med. Andreas J. Fallgatter
Prof. Dr. med. Euphrosyne Gouzoulis-Mayfrank
Dr. med. Iris Hauth
Prof. Dr. med. Sabine C. Herpertz
Prof. Dr. med. Frank Jessen
Dr. med. Christian Kieser
Dr. med. Sabine Köhler

Dr. med. Andreas Küthmann, *Kassenführer*
Prof. Dr. med. Andreas Meyer-Lindenberg
Prof. Dr. med. Jürgen L. Müller
Prof. Dr. med. Andreas Reif
Prof. Dr. med. Steffi G. Riedel-Heller
Dr. med. Christa Roth-Sackenheim
Prof. Dr. med. Rainer Rupprecht

HYPOVEREINSBANK MÜNCHEN

IBAN DE58 7002 0270 0000 5095 11
BIC HYVEDE33XXX
VR 26854 B, Amtsgericht Berlin-Charlottenburg

UST-ID-NUMMER
DE251077969

Sexualpräferenz stellt die sexuelle Orientierung, ob hetero, homo oder bisexuell einen unveränderbaren Teil der Persönlichkeit dar. Therapien, die wie in § 1 Abs 1 ausgeführt, auf Veränderung oder Unterdrückung der sexuellen Orientierung oder der selbstempfundenen geschlechtlichen Identität gerichtet sind, sind auch bei Störungen der Sexualpräferenz nicht indiziert. Eine Behandlung von Fetischismus, Voyeurismus oder auch Exhibitionismus durch eine Veränderung der sexuellen Orientierung erschließt sich uns nicht.

Möglicherweise gibt es Hintergründe für die explizite Ausnahme bei Störungen der Sexualpräferenz, die uns bisher nicht bekannt sind. Daher bitten wir um Erklärung für diesen Ausnahmetatbestand oder Streichung des Abs 2 in § 1.

4. Zu § 1 (1) *„Dieses Gesetz gilt für Behandlungen, die auf Veränderung oder Unterdrückung der sexuellen Orientierung oder der selbstempfundenen geschlechtlichen Identität gerichtet sind.“*

Die in dem Gesetzesentwurf gleichermaßen abgehandelten Themen Geschlechtsinkongruenz und Intersexualität im Sinne der „selbstempfundenen geschlechtlichen Identität“ könnten aus unserer Sicht bei nicht ausreichend klarer Begründung zu Missverständnissen führen: Während die mit dem Gesetz adressierten Konversionsverfahren auch bei Transpersonen und Intersexuellen nicht anzuwenden sind, sollte klargestellt werden, dass bspw. Hormontherapien nicht zu den Konversionsverfahren zu zählen sind und damit nicht unter diese Regelung fallen.

Korrespondenzadresse:

Prof. Dr. med. Dr. phil. Andreas Heinz
Präsident DGPPN
Reinhardtstraße 27 B
10117 Berlin